

\* [Gegen die Kriegswahrgewinne.] In der Deutschen Juristenzeitung schlägt Prof. von D I u m e, Albingen, folgende durch Gesetz oder Bundesratsverordnung zu erlassende Bestimmung vor: Wer sich einen übermäßigen Gewinn verschafft hat, indem er einen Vertrag über die Lieferung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere von Nahrungs- und Futtermitteln, Heiz- und Leuchtstoffen, oder von Gegenständen des Kriegsbedarfs vorbereitete, vermittelte oder abschloß und dabei die durch den Krieg verursachte Lage von Staat und Volk gewinnlich ausnützte, hat den Gewinn, soweit er übermäßig ist, als ungerechtfertigte Bereicherung an den Reichsfiskus herauszugeben. Ob ein Gewinn übermäßig ist, ist unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse zu ermitteln. Dabei ist außer einer billigen Entschädigung für den Aufwand an Kapitalzins, Kosten und Arbeit ein angemessener Unternehmervorteil und eine angemessene Gefahrprämie in Rechnung zu stellen. Der durch Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise erzielte Gewinn ist stets als übermäßig anzusehen. Ebenso der durch unlautere preissteigernde Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel erlangte Gewinn.